

14. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

§ 3 Gebührenmaßstab

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2015

für die ersten 0,1 ha	3,80 €
für jede weitere angefangene 0,1 ha	1,25 €
Zuschläge:	
für Flächen der Zuschlagsart ZuA	2,50 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuB	1,25 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuC	0,63 € je angefangene 0,1 ha
Abschläge:	
für Flächen der Abschlagsart AbA	1,25 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbB:	0,63 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbC:	0,44 € je angefangene 0,1 ha
Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:	
SW Groß Kordshagen	1,30 €
SW Groß Kordshagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	1,30 €
SW Nisdorf	1,44 €
SW Nisdorf, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	1,44 €
SW Prohn	0,90 €
SW Prohn, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	0,90 €
Deichkosten je angefangene 0,1 ha	0,40 €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

(4) Die Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Nutzungsarten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) wie in Anlage 1 aufgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

Die 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2015 in Kraft.

Neu Bartelshagen, 10.09.2015



Ausgehängt am 20.10.2015



Abgenommen am 04.11.2015